

Schriftliche Anfrage betreffend Gebühren in ausländerrechtlichen Verfahren

11.5044.01

Das Ausländergesetz (AuG) kennt viele Gebühren. Ausländische MitbewohnerInnen unseres Kantons, die eine Aufenthaltsbewilligung B besitzen, müssen diese Bewilligung jedes Jahr verlängern lassen. Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.209) beträgt die kantonale Höchstgebühr für diese Dienstleistung CHF 95.

Eine Familie mit 2 Kindern bezahlt demnach für die jährliche Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung CHF 380. Ein Betrag, der für viele Familien hoch ist und das Familienbudget einschneidend belastet.

Die obgenannten Gebühren sind Höchstgebühren. Die Kantone haben die Möglichkeit, ihre Gebühren dem tatsächlichen Aufwand anzupassen und sie dementsprechend kostengünstiger auszugestalten.

Eine Übersicht über die vom Kanton Basel-Stadt in ausländerrechtlichen Verfahren zu erhebenden Gebühren ist auf der Homepage des Migrationsamtes nirgends ersichtlich. Ebenso wenig findet sich eine kantonale Verordnung, welche die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen festhält.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die kantonale Gebührenregelung in ausländerrechtlichen Verfahren konkret aus?
2. Wie hoch sind die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum AuG (SR 142.209) in Basel-Stadt?
3. Besteht die Möglichkeit, die Gebühren der einzelnen Dienstleistungen des Migrationsamtes auf dessen Homepage zu veröffentlichen und damit Transparenz herzustellen?
4. Besteht die Möglichkeit, bei Menschen, welche die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllen, von der Erhebung der Gebühren abzusehen, resp. diese Gebühren auf ein Minimum zu reduzieren?

Ursula Metzger Junco P.